

Scan-Service für Digitale Semesterapparate

Merkblatt zum Urheberrecht

Zulässigkeit, Umfang und Grenzen der Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Werken in digitalen Semesterapparaten ergeben sich aus § 60a UrhG (vgl. Anlage).

Danach dürfen zur Veranschaulichung der universitären Lehre und ausschließlich für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen (Lehr-) Veranstaltung digitalisiert und über ein Lernmanagementsystem online zugänglich gemacht werden:

- "*bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes*": Maßgebliche Bezugsgröße ist hierbei der Gesamtumfang des Werkes einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namens- und Sachregister.
- "*Abbildungen*": Abbildungen in Büchern und Aufsätzen brauchen nicht geschwärzt werden.
- "*einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Fachzeitschrift*": "Einzelne" Beiträge sind einige wenige, also auch mehrere aus einer einzelnen Zeitschrift, solange nicht ein ganzes Heft kopiert wird. Nicht zu den "Fachzeitschriften" gehören Publikumszeitschriften, wie insbesondere Zeitungen (bspw. FAZ, Süddeutsche, Spiegel, etc.).
- "*sonstige Werke geringen Umfangs*": Druckwerke geringen Umfangs umfassen nicht mehr als 25 Seiten (bspw.: Gedichte, Liedtexte), Notenwerke nicht mehr als 6 Seiten.
- "*vergriffene Werke*": Diese dürfen vollständig in digitale Semesterapparate eingestellt werden. "Vergriffen" ist ein Werk, wenn es vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann. Dass einzelne Exemplare noch im Antiquariatshandel erhältlich sind oder in Bibliotheken (bspw. über die Fernleihe) entliehen werden können, ist unerheblich.

Die vorstehend beschriebenen Umfangsbeschränkungen dürfen nicht durch eine sukzessive oder additive Bereitstellung von Teilen desselben Werkes für die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung umgangen werden.

Der von der Bibliothek angebotene Scan-Service betrifft ausschließlich gedruckte Scanvorlagen. Von der Bibliothek lizenzierte E-Books und Online-Journals werden im Rahmen des Scan-Services nicht bereit gestellt. Lehrende können diese in den oben beschriebenen Grenzen in Lernmanagementsystemen nutzen. Wir empfehlen, E-Books und Online-Journals im jeweils genutzten Lernmanagementsystem zu verlinken, anstatt sie als Datei im Lernmanagementsystem abzulegen.

Die Nutzung von "gemeinfreien Werken" unterliegt nicht den beschriebenen, urheberrechtlichen Beschränkungen. Diese können also auch in digitalen Semesterapparaten vollständig bereitgestellt werden. "Gemeinfrei" sind Werke, deren Urheberrechtsschutz erloschen ist. Der Urheberrechtsschutz erlischt in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (vgl. §§ 64ff. UrhG).

Die Bibliothek und auch die Lehrenden sind verpflichtet, die geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Lehrende, die für ihre Lehrveranstaltungen den Scan-Service für Digitale Semesterapparate nutzen möchten, müssen bei Auswahl und Umfang der zu scannenden Dokumente mit der gebotenen Sorgfalt auf die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften achten, anderenfalls kann die Bearbeitung durch die Bibliothek nicht erfolgen. Ggf. muss der Umfang der zu scannenden Dokumente entsprechend den oben beschriebenen Grenzen reduziert werden.

Die hier gegebenen Informationen zum Urheberrecht in Bezug auf den Scan-Service für Digitale Semesterapparate dienen der allgemeinen Orientierung, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

Für Rückfragen zum Urheberrecht bei digitalen Semesterapparaten wenden Sie sich bitte an:
Jost Lechte (jost.lechte@uni-bielefeld.de)

Anlage:

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.